



Drucksachen

des Abgeordnetenhauses von Berlin

Ausgegeben am 6. 6. 1958

II. Wahlperiode

Nr. 1665

Vorlage — zur Kenntnisnahme — gemäß Artikel 47 Abs. 1 der Verfassung von Berlin über Verordnung über die Festsetzung des Bebauungsplanes XII-31 für die Verbreiterung der Kiepertstraße zwischen Marienfelder Straße und Kaiserallee in Berlin-Lankwitz

Wir bitten, gemäß Artikel 47 Abs. 1 der Verfassung von Berlin die nachstehende, vom Senator für Bau- und Wohnungswesen erlassene Verordnung zur Kenntnis zu nehmen:

Verordnung

über die Festsetzung des Bebauungsplanes XII-31
für die Verbreiterung der Kiepertstraße zwischen
Marienfelder Straße und Kaiserallee in Berlin-Lankwitz.

Vom 28. Mai 1958.

Auf Grund des § 17 Abs. 5 des Gesetzes über die städtebauliche Planung im Lande Berlin (Planungsgesetz) vom 22. August 1949 in der Fassung vom 22. März 1956 (GVBl. S. 272) wird verordnet:

§ 1

Der Bebauungsplan XII-31 vom 12. Dezember 1957 für die Verbreiterung der Kiepertstraße zwischen Marienfelder Straße und Kaiserallee in Berlin-Lankwitz wird festgesetzt.

§ 2

Die Urschrift des Bebauungsplanes kann beim Bezirksamt Steglitz, Abteilung Bau- und Wohnungswesen, Amt für Vermessung, beglaubigte Abzeichnungen des Bebauungsplanes können beim Bezirksamt Steglitz, Abteilung Bau- und Wohnungswesen, Amt für Stadtplanung, und beim Baupolizeiamt Steglitz während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

A. Begründung:

I. Veranlassung des Planes

Die Kiepertstraße zwischen Marienfelder Straße und Hanielweg ist im Haushaltsjahr 1957 ausgebaut worden.

Da die förmlich festgestellten Fluchtlinien der Kiepertstraße nicht mit dem Straßenausbau übereinstimmten, wurde die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich.

II. Inhalt des Planes

Die Geltungsbereichsgrenze umschließt nur das Straßenland. Die Kiepertstraße ist zwischen der Marienfelder Straße und dem Hanielweg 18,00 m breit ausgebaut (Fahrweg 9,00 m). Auf der Südseite dieses Teilstückes hat eine

förmlich festgestellte Straßenfluchtlinie noch nicht bestanden. Die neu festgesetzte Straßenbegrenzungslinie ist gleichzeitig Eigentumsgrenze der Anlieger und Bezirksgrenze zwischen den Bezirken Steglitz und Tempelhof. Auf der nördlichen Seite dieses Teilstückes wurden die förmlich festgestellten Straßen- und Baufluchtlinien vom 3. Januar 1929 aufgehoben und eine neue Straßenbegrenzungslinie im Abstand von 18,00 m von der südlichen Straßenbegrenzungslinie festgesetzt.

Auf der Nordseite des Teilstückes zwischen Hanielweg und der Kaiserallee wird bis auf die Eckabschrägung die alte Straßengrenze beibehalten, während auf der südlichen Seite die im Straßenland liegende förmlich festgestellte Straßenfluchtlinie vom 3. März 1926 aufgehoben und durch eine neue Straßenbegrenzungslinie ersetzt wurde. Die neue Straßenbegrenzungslinie bildet ebenfalls die Bezirks- und Eigentumsgrenze.

Der Abstand zwischen beiden Straßenbegrenzungslinien beträgt hier 20,00 m.

In diesem Teil ist die Straße zur Zeit mit 2 Fahrbahnen und einem Mittelstreifen ausgebaut; sie soll jedoch endgültig nur eine Fahrbahn erhalten.

III. Verfahren

Der Bebauungsplan hat gemäß § 3 Abs. 1 des Planungsgesetzes den Behörden und Dienststellen, deren Belange berührt werden, zur Stellungnahme vorgelegen.

Einwendungen wurden nicht erhoben.

Die Bezirksverordnetenversammlung hat dem Bebauungsplan am 22. Januar 1958 zugestimmt.

Der Bebauungsplan hat gemäß § 17 Abs. 3 des Planungsgesetzes in der Zeit vom 11. März bis einschließlich 9. April 1958 öffentlich zu jedermanns Einsicht ausgelegen.

Während der Auslegungsfrist wurden gegen den Bebauungsplan keine Einwendungen erhoben.

B. Rechtsgrundlage:

Gesetz über die städtebauliche Planung im Lande Berlin (Planungsgesetz) vom 22. August 1949 in der Fassung vom 22. März 1956 (GVBl. S. 272).

C. Haushaltsmäßige Auswirkung:

Keine.

Berlin, den 3. Juni 1958.

Der Senat von Berlin

Brandt
Reg. Bürgermeister

Schwedler
Senator
für Bau- und Wohnungswesen